Änderungsvorschläge zum Gesellschaftsvertrag der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH

(mark-up zur Fassung vom 20.01.2015)

Präambel

Die Gesellschafter der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH verfolgen seit der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1989 das Ziel, kleine dezentrale Einrichtungen der stationären bzw. teilstationären Alten- und Krankenpflege in Städten und Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg zu gründen und zu betreiben. Der Grundgedanke ist die Sicherstellung, dass Pflegebedürftige und alte Menschen einen Pflegeplatz oder eine Betreute Wohnung in ihrem gewohnten sozialen Umfeld, ihrer Heimatgemeinde, finden und damit eine Chance haben, in ihrer Gemeinde eingebunden zu bleiben.

Den Gesellschaftern ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass die aus sozialen Gesichtspunkten verfolgte dezentrale Unternehmensstruktur der Gesellschaft gegenüber einer stärker zentral ausgerichteten Unternehmensstruktur einen an sich höheren Kostenaufwand fordern würdefordert. Zusätzlich soll die Qualität der Leistung der Gesellschaft nach Überzeugung aller Gesellschafter zum Wohle der Menschen höchsten Qualitätsansprüchen genügen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass durch die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit der Gesellschafter höhere Kosten und damit Betriebsverluste verhindert werden können.

In Umsetzung der vorstehenden Prämissen haben sich die Gesellschafter der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH schon immer als Solidargemeinschaft verstanden. Im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzung ist sich jeder Gesellschafter der gemeinschaftlichen Verantwortung für jede einzelne Einrichtung der Gesellschaft bewusst und bereit, die Gesellschaft in diesem Sinne zu unterstützen und von ihr und den übrigen Gesellschaftern Schaden abzuwenden.

Aus der gemeinschaftlichen Verbundenheit sehen sich die Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschafterversammlung rechtzeitig darüber zu unterrichten, wenn Geschäftsvorfälle in kommunalen Angelegenheiten den Unternehmensgegenstand der Kleeblatt Pflegeheime gGmbH berühren.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet

Kleeblatt Pflegeheime gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- 1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 1.2. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb kleinerer örtlicher Einrichtungen der stationären <u>bzw. teilstationären und ambulanten</u> Alten- und Krankenpflege im Landkreis Ludwigsburg.
- 2. Die Gesellschaft ist gemeinnützig tätig.
- 3. Mit dem Gegenstand des Unternehmens wird ein öffentlicher Zweck im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erfüllt.
- 3. Die Gesellschaft kann sich auch auf gemeinnützigen branchenverwandten Gebieten betätigen. Sie kann insbesondere auch Gesellschafterin, Beteiligte oder Mitglied bei gemeinnützigen Verbänden, Organisationen und Gesellschaften der Wohlfahrtspflege werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die GmbH dient der Förderung der Wohlfahrtspflege und Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die <u>GmbHGesellschaft</u> ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützigesatzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

AuchEs darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der gemeinnützigen GmbHGesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei <u>Liquidation</u>Auflösung der <u>GmbHGesellschaft</u> oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zweckes, iststeuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der <u>GmbH nur zu steuerbegünstigten Zwecken</u>Gesellschaft anteilsmäßig an die einzelnen <u>Gesellschafter übertragen</u>, die sämtlich Körperschaften öffentlichen Rechts sind und die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

<u>kirchliche Zwecke</u> zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden haben.

§ 4 Sonstige Tätigkeiten der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann sich auch auf gemeinnützigen branchenverwandten Gebieten betätigen. Sie kann insbesondere auch Gesellschafterin, Beteiligte oder Mitglied bei gemeinnützigen Verbänden, Organisationen und Gesellschaften der Wohlfahrtspflege werden.

§ 4§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 736.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertsechsunddreißigtausend).
- 2. Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
- 3. Zulässige Nachschüsse i.S.v. § 26 GmbH-Gesetz (GmbHG) und der GemO können beschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Zahlung von Nachschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Ihre Einzahlung erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile.
- 4. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 5. Die Gesellschafter sollenkönnen weitere Städte und Gemeinden, sowie Zweckverbände aus dem Landkreis Ludwigsburg als Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen, sofern derein Bedarf feststeht (z. B. durch den Kreispflegeplan) und der aufzunehmende Gesellschafter sich verpflichtet, auf seiner Markung den Bau und Betrieb einer dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft und der von ihr entwickelten Konzeption entsprechenden Einrichtung der Alten- und Krankenpflege zu ermöglichen. Die Aufnahme derartiger weiterer Gesellschafter erfolgt durch Kapitalerhöhung und Bildung der notwendigen neuen Geschäftsanteile, deren Bemessung sich wie bei den Gründungsgesellschaftern nach der zu schaffenden Bettenzahl richtet. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die nötigen Beschlüsse zu fassen. Erhöhung des Stammkapitals

§ 5§ 6Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung beginnt als solche mit ihrer Eintragung im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts.

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmtnicht begrenzt.
- Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom Tage der Handelsregistereintragung bis zum 31. Dezember des Eintragungsjahres. Anschließend entsprichtist das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 6§ 7Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) <u>die Gesellschafterversammlungdie Geschäftsführung</u>;
- b) das Kuratorium; die Gesellschafterversammlung
- c)—-r
- c) den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung;
- d) <u>die Geschäftsführung</u>das Kuratorium.

§ 7§ 8Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- Die Gesellschaft wird durchhat einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Der oder die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
 - Ist nur ein Geschäftsführer <u>vorhandenbestellt</u>, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit <u>mindestens</u>einem Prokuristen vertreten.
 - Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 2. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- 3.— Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf Geschäftsführung muss für alle Handlungen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht der gewöhnliche Geschäftsverkehr Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 4.3. Für die nachfolgenden Geschäfte und Handlungen ist vor ihrer Vornahme einvorherige Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss erforderlichbzw. im Falle der Ziff. 4 des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einholen. Eine vorherige Zustimmung ist insbesondere für folgende Rechtshandlungen einzuholen, sofern diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

- b) Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten—sowie Anschaffungen, die nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresbudget des laufenden Geschäftsjahres enthalten sind.
- c)—.Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen von mehr als einjähriger Dauer.
- c) Abschluss, nicht nur geringfügige Änderungen und Beendigung von Miet-,
 Pacht- und Leasingverträgen über nicht bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer
 Dauer von mehr als einem Jahr.
- d) Erteilung <u>und Widerruf</u> von Prokuren, <u>Generalvollmachten</u> und Versorgungszusagen jeder Art sowie Gewährung von Tantiemen an Mitarbeiter der Gesellschaft und andere Personen.
- e) Beitritt bzw. Beteiligungen an anderen Organisationen, Verbänden und Unternehmen.
- e) Erwerb, Gründung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge dieser Unternehmen, jede Verfügung über Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe und Beteiligungen an Unternehmen; Umstrukturierungen von Unternehmen, Beteiligungen und Betrieben; hiervon nicht erfasst ist die Entscheidung über Mitgliedschaften in branchenüblichen (Kleeblatt -) Fördervereinen oder Demenz- bzw. Hospizeinrichtungen, soweit hiermit kein nennenswertes finanzielles Engagement und keine unternehmerische Betätigung verbunden ist...
- Kreditaufnahme und Wechselbegebung, Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften jeder Art, die nicht in dem sofern der Maßnahme nicht bereits als Teil einer anderen Maßnahme (etwa Entscheidung über den Erwerb eines Grundstücks) von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresbudgetoder im Falle der Ziffer 4 von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zugestimmt wurde.
- g) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.
- h) Abschluss, nicht nur geringfügige Änderungen und Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern und mit den Ehegatten, Lebenspartnern, Lebensgefährten und Verwandten der Geschäftsführer im Sinne des laufenden§ 15 der Abgabenordnung.
- 5.4. Soweit das wirtschaftliche Gesamtvolumen der in Abs. 3 genannten Geschäfte und Rechtshandlungen den Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall bzw. 500.000 EUR innerhalb eines Geschäftsjahres enthalten sind-nicht überschreitet, erteilt die Zustimmung der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung (vgl. § 1011). Erteilt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu einer der in

vorstehendem Absatz 3 genannten Rechtshandlungen, hat er die Gesellschafter hierüber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu informieren.

Alle Handlungen, welche nach der Geschäftsordnung über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen.

6.—

- 5. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung <u>der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften</u>als Jahresbudget Investitionsplan, Finanzplan und Stellenplan) zur Genehmigung vorzulegen, dessen Einzelpositionen gegenseitig deckungsfähig sind, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Bei Gesamtüberschreitung im laufenden Geschäftsjahr hat sie diese ebenfalls von Eine absehbare Überschreitung des Gesamtbudgets ist dem Vorsitzenden der genehmigenunverzüglich Gesellschafterversammlung anzuzeigen. Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, unaufschiebbare Ausgaben zu lassen-tätigen, auch wenn hierdurch das Gesamtbudget überschritten wird.
- 7.6. Die Bestimmungen für die Geschäftsführung gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.

§ 8§ 9Kuratorium

- 1. Die Gesellschaft hat ein Kuratorium. Es hat beratende Funktion. Das Kuratorium ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung für deren Beschlüsse und für deren Verhalten gegenüber der Geschäftsführung Empfehlungen zu erteilen.
- Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Sie ist verpflichtet, das Kuratorium über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft zu unterrichten.
- 3. Der Landkreis <u>Ludwigsburg</u> entsendet in das Kuratorium 6, jeder weitere Gesellschafter je 3 Personen. Dies sind jeweils die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter sowie weitere Vertreter aus der Mitte des Kreistages bzw. des Gemeinderates, sowie der Zweckverbandsversammlung.
- 4. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Die Stimmen eines Gesellschafters können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Enthaltungen zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.4. Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen um über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft zu unterrichten. Ferner ist das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.

- 6.5. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche gerechnet vom Tage der Absendung an zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Auf die Abkürzung und die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7.6. Den Vorsitz in der Kuratoriumssitzung führt ein von den Mitgliedern des Kuratoriums bei der Eröffnung der Sitzung mit einfacher Mehrheit gewähltes Kuratoriumsmitglied. der von den Gesellschaftern gewählte Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- 8.7. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden ist.
- 9.8. Die im Kuratorium vertretenen Personen erhalten keine Sitzungsgelder von der Gesellschaft.
- 10.9. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen. In diesem Fall ist derjenige Gesellschafter, der das Mitglied entsandt hat, berechtigt, ein weiteres Mitglied zu entsenden, soweit nicht bereits bei der Bestellung des Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellt wurde. Das neu entsandte Mitglied bzw. das Ersatzmitglied rücken für den Rest der Amtszeit des Kuratoriumsmitglieds, das sein Amt niedergelegt hat, in das Kuratorium nach
- 11.10. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Amtszeit des jeweiligen Kreistages bzw. des Gemeinderates, sowie der Zweckverbandversammlung. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder führen ihr Amt bis zum Entsenden neuer Kuratoriumsmitglieder weiter.
- 12.—Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist das Kuratorium in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass das Kuratorium in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 9§ 10 Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafter, die keine natürlichen Personen sind, werden in der Gesellschafterversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm benannten Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ferner ist eine Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn einkann vom Vorsitzenden der

<u>Gesellschafterversammlung</u> oder <u>mehrere Gesellschaftervon einem oder mehreren</u> <u>Gesellschaftern</u> mit mindestens 10 % Anteil am Stammkapital der Gesellschaft dies verlangeneinberufen werden.

Jeder Gesellschafter hat 1 (eine) Stimme. Auch ein von der Beschlussfassung betroffener Gesellschafter darf - soweit gesetzlich zulässig - mitstimmen, sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Ein Gesellschafterbeschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- a) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzungen;
- b) die Auflösung der Gesellschaft;
- <u>c)</u> Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

c)d) dDie Einforderung von Nachschüssen.-

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.

- Jede Gesellschafterversammlung wird schriftlich <u>oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail)</u> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die Geschäftsführung einberufen. Die Versammlungsleitung hat der <u>invon</u> der Gesellschafterversammlung <u>hierzu berufene Gesellschafter bzw.</u>
 Gesellschaftervertretergewählte Vorsitzende.
- 3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung an die Gesellschafter zu versenden ist.
- 4. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas Aanderes bestimmt.
- 5. Die Geschäftsführung kann eine Beschlussfassung schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) herbeiführen, wenn kein Gesellschafter eine solche Beschlussfassung ablehnt. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Jeder Gesellschafter hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen oder einer von der Geschäftsführung bestimmten längeren Frist, Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung gilt als Zustimmung zur Art der Abstimmung

- gemäß Satz 1 und als Ablehnung des den Gegenstand der Beschlussfassung bildenden Antrags.
- 5.6. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - b) Genehmigung Feststellung des Jahresabschlusses:
 - Diedie Verwendung des Jahresergebnisses und den Bilanzgewinn/Bilanzverlust Ergebnisses;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Vorsitzenden, bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung;
 - e) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - f) Die Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - f)g) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g)h) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h)i) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens.
 - †)j) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Unternehmensgegenstand (vgl. § 103 a Nr. 2 GemO).Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
 - <u>j)k)</u> Aufnahme neuer Gesellschafter
 - k)] Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie von Betrieben oder Teilbetrieben, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist (vgl. § 103 a Nr. 3 GemO).
- 6.7. Bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung findet § 47 Abs. 4 GmbHG keine Anwendung.
- 7.8. Die in der Gesellschafterversammlung vertretenen Personen erhalten keine Sitzungsgelder <u>und keine sonstige Vergütung</u> von der Gesellschaft.

§ 10-+

- 1. Der Jahresabschluss i.S. § 264 ff HGB (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht i. S. § 289 HGB sind von der Geschäftsführung innerhalb der Fristen nach § 264 Abs. 2 HGB aufzustellen.
- § 11 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einen stellvertretenden Vorsitzenden (Verhinderungsstellvertreter) der Gesellschafterversammlung. Ein zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gewählter Gesellschafter, der keine natürliche Person ist, wird bei Ausübung seiner Funktion durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sind eigenständige Organe der Gesellschaft. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie des stellvertretenden Vorsitzenden ist befristet; die Dauer der Amtszeit ist von der Gesellschafterversammlung bei der Wahl zu bestimmen. Eine Abberufung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende können das Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung.
- 2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende erhalten keine Vergütung. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende eine übliche und angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.
- 3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung fungiert als Bindeglied zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung und hat die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
- 3.1 Vorbereitung der Gesellschafterversammlung;
- 3.2 Beratung der Geschäftsführung. Er wirkt hierdurch an der strategischen Planung der Gesellschaft mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird;
- 3.3 Erteilung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführung in den Fällen des § 78.4;
- 3.4 Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung:
 - <u>Die Gesellschafterversammlung kann dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, weitere Aufgaben zuweisen.</u>
- 4. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

- 5. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung auch sachverständige Dritte beauftragen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann jederzeit Geschäftsvorfälle der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- 6. Die Geschäftsführung ist jederzeit berechtigt, den Vorsitzenden der Gesellschafter zu konsultieren, um sich mit ihm zu beraten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen.

Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen_(§ 53 HGrG).

- 2. Der Jahresabschluss ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die gesetzlichen Offenlegungsfristen nach § 325 HGB eingehalten werden können.
- 3. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung. Gewinnvorträge und Rücklagen sind zulässig. Gewinne sind jedoch nicht an die Gesellschafter auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen zulässig-.
- 4. Sofern ein Jahresüberschuss entsteht, kann dieser nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 11§ 13 Ausschließung von Gesellschaftern, EinzugEinziehung und Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn er seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Gesellschafterrechte des ausgeschlossenen Gesellschafters bis zur Übertragung oder Einziehung seines Geschäftsanteils an der Gesellschaft.

- 2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes statthaft. Die Einziehung geschieht gleichfalls durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht des Betroffenen. Statt der Einziehung ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung abzutreten.
- 3. Ausschließung, Einziehung bzw. Abtretung erfolgen entschädigungslos. Der betroffene Gesellschafter erhält also seine Stammeinlage Einlage sowie eventuell gegebene Zu- und Nachschüsse nicht zurück.
- 4. Zur Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter an Dritte ist die Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss mit 75 %-Mehrheit erforderlich.
- 5. Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen sind unzulässig.

§ 12§ 14 Kündigung von Geschäftsanteileneines Gesellschafters

- Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft auf Ende eines jeden Geschäftsjahres – erstmals zum 31.12.201021 – unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgesprochen werden.
- 2. Die Kündigung der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Vielmehr wird die Gesellschaft unter Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- 3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der GesellschaftGesellschafterversammlung seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, ihr Wahlrecht innerhalb der oben in Ziffer 1 genannten Kündigungsfrist durch Erklärung gegenüber dem kündigenden Gesellschafter auszuüben. Tut sie dies nicht, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den Geschäftsanteil selbst zu erwerben. Steht dem Erwerb die Vorschrift des § 33 GmbHG entgegen, so sind die verbleibenden Gesellschafter gemeinschaftlich zum Erwerb des Geschäftsanteils verpflichtet.
- 4. Eine Der ausscheidende Gesellschafter erhält keine Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt analog § 12 Ziffer 3 nicht.
- 5. Beschließen die übrigen Gesellschafter der Gesellschaft mit 75 %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft (wobei dem kündigenden Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht), dann gilt die Kündigung als nicht erfolgt und nimmt auch der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Ziffern 2 4 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 13§ 15 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit der in § 910 Ziffer
 genannten Mehrheit beschließen.
- 2. Liquidator ist der Geschäftsführer. Seine Vertretungsmacht richtet sich nach § 7 dieses Vertrages. Sie setzt sich also in dem bei Eintritt in die Liquidation gegebenen Umfang fort.
 - Die Gesellschafter haben einen eventuellen Liquidationserlös gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer oder durch einen oder mehrere durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Liquidatoren. Ist nur ein Liquidator bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann den Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 14§ 16 Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Dem Kreisprüfungsamt des Landkreises Ludwigsburg <u>und der für die überörtliche</u> <u>Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde</u> werden für die Prüfung der Betätigung des Landkreises in der Gesellschaft die Befugnisse im Sinne des § 54 HGrG eingeräumt. Es kann sich hierzu bei der Gesellschaft unmittelbar unterrichten und die notwendigen Bücher und Unterlagen und den Betrieb einsehen. Auf Wunsch eines Gesellschafters, kann der Prüfungsbericht zugänglich gemacht werden. <u>Dem Landkreis Ludwigsburg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des §114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt (vgl. §103 Abs. 1 Nr. 5 lit. e) GemO Baden-Württemberg).</u>

§ 15§ 17 § 14a Beteiligungsbericht

Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§95a GemO Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte (vgl. §103 Abs. 1 Nr. 5 lit. f) GemO Baden-Württemberg).-

§ 16§ 18 Schlussbemerkungen

 Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Satzungsänderung gem. §§ 53, 54 GmbHG in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der Steuern und Nebenkosten trägt die Gesellschaft.

- 2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 3. Soweit in diesem Vertrag nichts <u>aA</u>nderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des GmbHG.